

KOOPERATIONSVERTRAG ZWISCHEN PROUVÉ UND DEM UNTERNEHMER

1. Vertragsparteien

Parteien dieses Kooperationsvertrages zwischen Prouvé und dem Unternehmer / Partner sind:

4net Sp. z o.o. – Prouvé Germany – mit Sitz in Dabrowa Gornicza (PLZ 41-303), vertreten durch Präsident Jerzy Palkowicz,

(Bezirksgericht Kattowitz - Ost, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer PL6292470654

im Folgenden **Prouvé** genannt

und

Vor- und Nachname, Firmenname:

Straße:

Postleitzahl

Ort

Partner-Nummer:

Steuernummer: Zuständiges Finanzamt

Gewerbeschein vom:

Zuständiges Gewerbeamt:

Gewerbliche Tätigkeit:

Handelsregisternummer: Amtsgericht

HR

im Folgenden **Unternehmer** genannt

beide Parteien gemeinsam im Folgenden **Vertragsparteien** genannt

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Die im Kooperationsvertrag zwischen Prouvé und dem Unternehmer verwendeten Begriffe sind so zu verstehen, wie sie in diesem Kooperationsvertrag, in den Kooperationsbedingungen und im Karriereplan definiert werden.

2.2 Sonstige Begriffe, die im Kooperationsvertrag zwischen Prouvé und dem Unternehmer verwendet werden, haben folgende Bedeutungen:

2.2.1 „Unternehmer“ genannt: Eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, die im Bereich des Direktverkaufs der Produkte und der Erbringung von Marketingdienstleistungen tätig ist und sich dazu verpflichtet hat, die im Kooperationsvertrag und in den Kooperationsbedingungen und festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

2.2.2 „Kooperationsvertrag“: dieser Vertrag, der zwischen Prouvé und dem Unternehmer geschlossen wird und durch den die Zusammenarbeit zwischen Prouvé und dem Unternehmer geregelt wird.

2.2.3 „Beginn der Zusammenarbeit mit dem Unternehmer“: Die Zusammenarbeit zwischen Prouvé und dem Unternehmer beginnt mit der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages durch Prouvé und den Unternehmer.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmer und Prouvé werden durch diesen Kooperationsvertrag, die Kooperationsbedingungen sowie den Karriereplan geregelt.

3.2 Auf Angelegenheiten, die durch den Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich geregelt wurden, sind die Kooperationsbedingungen und der Karriereplan sowie subsidiär allgemein geltende Vorschriften Rechts der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

4. Unternehmer als Vertragspartner

4.1 Vertragspartner von Prouvé ist grundsätzlich eine als Unternehmer bezeichnete natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft (OHG oder KG).

4.2 Der Unternehmer ist selbständig tätig, hat ein Gewerbe für die den Verkauf von Kosmetika im Direktvertrieb angemeldet und den Gewerbeschein **Prouvé** vor Beginn seiner Tätigkeit vorgelegt.

4.3 Gründet oder übernimmt der Unternehmer, der bislang als Einzelperson ein Gewerbe geführt hat, zum Betrieb des Geschäfts eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, so gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf die Gesellschaft über. Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Prouvé (vgl. § 183 BGB) kann jedoch der Gesellschaft die Nutzung der in dem vorliegenden Vertrag zu Gunsten des Unternehmers vorgesehenen Rechte gestattet werden.

4.4 Für den Fall, dass der Unternehmer einen Personen- oder Kapitalgesellschaft gründet oder übernimmt, haftet dieser Prouvé gegenüber für alle Verpflichtungen aus dem vorliegendem Vertrag und den wirtschaftlich mit dem vorliegenden Vertrag zusammenhängenden Verträgen als Gesamtschuldner neben der gegründeten oder übernommenen Personen- oder Kapitalgesellschaft.

4.5 Ist der Unternehmer eine juristische Person, ist er verpflichtet, Prouvé über Wechsel der Geschäftsführer unverzüglich zu informieren.

4.6 Ist der Unternehmer eine Personenhandelsgesellschaft (zum Beispiel eine OHG, KG), ist die Personengesellschaft dazu verpflichtet, Prouvé sämtliche Wechsel oder Änderungen bezüglich der Gesellschafter und des Bestandes der Gesellschaft unverzüglich zu informieren.

5. Rechte und Pflichten des Unternehmers

5.1 Der Unternehmer handelt im Rahmen der Zusammenarbeit mit im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung.

Der Unternehmer hat im Geschäftsverkehr mit Endabnehmern, aber auch mit sonstigen Dritten jegliches Verhalten zu unterlassen, das den unzutreffenden Eindruck einer Vertretung bzw. eines Gesellschafts-, Treuhand, oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmer einerseits und Prouvé andererseits entstehen lassen könnte.

5.2 Der Unternehmer erklärt, dass:

- 1) er eine gewerbliche Tätigkeit im Bereich des Direktverkaufs der Kosmetikprodukte (Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten) und der Erbringung von Marketingdienstleistungen. ausübt,
- 2) mehrwertsteuerpflichtig ist / nicht ist*.

5.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Prouvé hat der Unternehmer insbesondere:

- 1) Produkte bei Prouvé unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prouvé in der jeweils gültigen Fassung im Prouvé Online-Shop zu bestellen und zu Partner-Preisen zu seinem Eigentum zu erwerben. Es besteht keine Mindestabnahmepflicht;
- 2) Kunden für die bei Prouvé gekauften Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu akquirieren;
- 3) Produktbestellungen bei seinen Kunden zu akquirieren und den Direktverkauf der bei Prouvé gekauften Produkte an die Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu betreiben;
- 4) Marketingmaßnahmen einschließlich der Werbung und Verkaufsförderung von Produkten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu ergreifen;
- 5) den Kunden alle Informationen über die Produkte zu erteilen und die Produkte vorzustellen.
- 6) das Start-Set im Onlineshop zu kaufen

5.4. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, dauerhaft Abnehmer für die Produkte an Prouvé zu akquirieren.

5.5. Für den Direktverkauf von Produkten und für die Erbringung von Marketingdienstleistungen hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung. Ausführliche Regelungen zur Vergütung sind im Karriereplan enthalten.

5.6. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt innerhalb von 14 Tagen, nach Ablauf des jeweils abzurechnenden Kalendermonats auf

Grundlage der vom Unternehmer ausgestellten Rechnung und vorbehaltlich des rechtzeitigen Eingangs dieser Rechnung bei Prouvé.

5.7. Der Unternehmer wird Prouvé die Rechnungen über seinen Vergütungsanspruch für den jeweiligen Kalendermonat auf Grundlage der nachstehend in Ziffer 5.8 genannten Daten ausstellen und diese Rechnungen spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats an Prouvé per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse übermitteln: rechnung@prouve.de.

5.8. Die Informationen über die Höhe der dem Unternehmer für den jeweiligen Kalendermonat zustehenden Vergütung sind für den Unternehmer im Internet auf der Webseite prouve.de nach der Anmeldung auf dem Partner-Konto zugänglich.

5.9. Der Unternehmer ist verpflichtet, die bestellten Lieferungen von Prouvé entgegenzunehmen und die sich aus seiner Bestellung ergebenden Forderungen zu begleichen. Bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Pflicht durch den Unternehmer ist Prouvé berechtigt, die Abwicklung weiterer Bestellungen an den Unternehmer zu verweigern. Bei Nichtzustellbarkeit der bestellten Produkte ist der Unternehmer verpflichtet, die tatsächlichen Kosten, die durch Nichtzustellung oder Annahmeverweigerung der Produkte entstanden sind, an Prouvé zu erstatten. Prouvé ist berechtigt, diese Kosten mit den fälligen Forderungen des Unternehmers, darunter mit der fälligen Vergütung, aufzurechnen.

5.10 Der Unternehmer trägt sämtliche ihm durch Kundenakquisition entstehende Kosten. Dies gilt insbesondere für etwaige Anzeigenwerbung, Ankauf von Adressen, etc.

5.11. Da Prouvé nicht verlangt, dass eine bestimmte Menge von Produkten gelagert oder auf Vorrat gehalten wird, und die Vergütung auf Grundlage des Verkaufs der Produkte an Kunden auszahlt, erklärt der Unternehmer, dass die Menge der von ihm bei Prouvé gekauften Produkte gegenüber der Menge der von ihm an Kunden zu verkaufenden Produkte verhältnismäßig ist. Prouvé behält sich das Recht vor, die Vergabe aller Qualifizierungen oder Auszeichnungen an den Unternehmer einzustellen, wenn festgestellt wird, dass die Menge der von ihm gekauften Produkte gegenüber der Menge, der von ihm an Kunden zu verkaufenden Produkte nicht verhältnismäßig war. Der Unternehmer hat auf Wunsch von Prouvé einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er nach den Bestimmungen des ersten Satzes handelte.

5.12 Der Unternehmer wird die Regeln des unlauteren Wettbewerbs beachten, genauso wie die Vorgaben von Prouvé zur Werbung. Soweit der Unternehmer von den Vorgaben von Prouvé abweichen möchte, hat er die von ihm beabsichtigte Werbung Prouvé zur Einwilligung (vgl. § 183 BGB) vorzulegen.

5.13. Es ist dem Unternehmer nicht gestattet, Maßnahmen, die den Grundsätzen und Bedingungen für die Zusammenarbeit mit Prouvé, darunter die Bestimmungen des Kooperationsvertrages, den Kooperationsbedingungen, des Karriereplans unmittelbar oder mittelbar widersprechen oder diese verletzen würden, zu ergreifen. Ansonsten kann Prouvé den Vertrag gemäß Ziffer 8 dieses Kooperationsvertrages einseitig kündigen.

6. Rechte und Pflichten von Prouvé

6.1. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Unternehmern verpflichtet sich Prouvé insbesondere:

6.1.1. die von den Partnern bestellten Produkte nach den in den Kooperationsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlineshop in der jeweils gültigen Fassung ausführlich festgelegten Grundsätzen an die Unternehmer zu verkaufen und zu liefern,

Prouvé haftet bei Nichtausführung einer Bestellung des Unternehmers nicht, wenn Prouvé das entsprechende Produkt nicht mehr vertreibt oder aber die Bestellung wegen

- Arbeitsk Kampfmaßnahmen mit Auswirkung auf den Hersteller oder Zulieferbetriebe oder
- Engpässen bei der Energieversorgung, Ausfall von Transportmitteln oder Schäden an Produktionsanlagen

oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht ausgeführt werden kann.

6.1.2 die Vergütung nach Grundsätzen, die im Karriereplan sowie in den Kooperationsbedingungen als Anlagen zum Vertrag festgelegt wurden, an die Unternehmer zu zahlen.

6.2. Der Verkauf der Produkte an die Unternehmer erfolgt durch Prouvé zu den Partner-Preisen, die im Onlineshop Prouvé (nach Anmeldung auf dem Partner-Konto) unter <https://prouve.de> durchgeführt sind, festgelegt wurden.

6.3. Sollte die Vergütung auf Basis von Punkten für Produkte, die anschließend an Prouvé zurückgegebenen wurden, berechnet werden, ist Prouvé bei einer Rückgabe, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers, darunter insbesondere durch eine unbegründete Verweigerung der Annahme der bestellten Ware, verursacht wurde, berechtigt, die dem Unternehmer zustehende Vergütung neu zu berechnen und, falls die Vergütung bereits ausgezahlt wurde, die Prouvé zustehende fällige Forderung gegen fällige Forderungen des Unternehmers gegen Prouvé aufzurechnen oder die Rückgabe der unbegründet erlangten Vorteile zu verlangen.

6.4. Die Bestimmung der vorstehenden Ziffer 6.3. ist entsprechend anzuwenden, wenn der Unternehmer auf die Teilnahme an dem von Prouvé organisierten System in der in Ziffer 19.3 der Kooperationsbedingungen geschilderten Konstellation verzichtet und das in Ziffer 19.4 der Kooperationsbedingungen genannte Recht in Anspruch nimmt.

7. Haftung von Prouvé

7.1 Vorbehaltlich der Geltung zwingender nicht abdingbarer Rechtsvorschriften gilt für die Haftung:

7.2. Wir haften Ihnen gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

7.3 In sonstigen Fällen haften wir – soweit in 7.4 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Partner regelmäßig vertrauen dürfen (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltlich der Regelung in 7.4. ausgeschlossen.

7.4 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungs-

gesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüssen unberührt.

8. Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit

8.1. Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8.2. Dieser Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Daneben können die Parteien diesen Kooperationsvertrag jederzeit einvernehmlich durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages beenden.

8.3 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen.

8.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

8.6 Eine fristlose Kündigung ist per Einschreiben/Rückschein zu versenden.

9. Beendigung der Zusammenarbeit. Unterbrechung der Zusammenarbeit

9.1. Der Kooperationsvertrag erlischt:

1) zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages und zwar unabhängig vom Grund für diese Beendigung,

2) mit dem Antrag des Unternehmers oder eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse

3) mit der Beendigung der Liquidation des Unternehmers, der eine juristische Person oder Gesellschaft des Handelsrechts ist

4) zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit und der Löschung im Gewereregister.

5) mit dem Tod des Unternehmers, der eine natürliche Person ist

9.2 Sollte die Kooperation gemäß Ziffer 21 der Kooperationsbedingungen zeitweilig gekündigt (unterbrochen) werden, wird dieser Kooperationsvertrag ebenfalls zeitweilig gekündigt (unterbrochen), auch wenn Prouvé darüber keine gesonderte Erklärung abgibt. Die Dauer der Unterbrechung des Kooperationsvertrages entspricht der Dauer der Unterbrechung des Vertrages. Während der Unterbrechung des Kooperationsvertrages sind der Partner und Prouvé an dessen Bestimmungen nicht gebunden. Sollten der Partner und Prouvé vor Ablauf der Zeit, für die der Kooperationsvertrag unterbrochen wurde, eine Einigung über weitere Zusammenarbeit erzielen, gilt der Kooperationsvertrag zwischen dem Partner und Prouvé als erneut abgeschlossen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, endet der Kooperationsvertrag mit Ablauf des letzten Tages der Unterbrechung.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Forderungen von Prouvé ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

8.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine etwaige Abtretung der Rechte oder die Übertragung der Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag durch den Unternehmer auf einen Dritten, zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung (vgl. § 183 BGB) von Prouvé bedarf.

8.3 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Vereinbarungen über die Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

8.4 Durch von diesem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet; dies gilt auch für den Fall länger währenden abweichenden Verhaltens.

8.5 Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieses Kooperationsvertrages dienen lediglich der Orientierung. Diese haben keinen eigenständigen Regelungsinhalt und keine rechtliche Bedeutung.

8.6 Auf den vorliegenden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

8.7 Streitigkeiten, die sich aus diesem Kooperationsvertrag ergeben, werden vor dem für den Sitz von Prouvé örtlich zuständigen, ordentlichen Gericht entschieden.

8.8 Mitteilungen, Erklärungen und Kündigungen, die nach diesem Vertrag vorgesehen sind, haben unter Beachtung der in diesem Vertrag festgelegten Formalien an die der anderen Vertragspartei zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels maßgeblich.

(Ort, Datum und leserliche Unterschrift)

Prouvé

(Ort, Datum und lesbare Unterschrift)

Unternehmer